

## **BFH: Verzinsung unionswidrig erhobener Stromsteuer**

Mit Urteil vom 15.11.2022, VII R 29/21 (VII R 17/18), veröffentlicht am 01.06.2023, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Zinsanspruch erweitert und damit die Rechtsstellung der Wirtschaftsbeteiligten gestärkt.

### **Sachverhalt**

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte die Klägerin in ihrer Steueranmeldung eine bestimmte Strommenge als steuerbegünstigt angemeldet. Das zuständige Hauptzollamt erließ einen abweichenden Steuerbescheid, der zur Zahlung einer höheren Stromsteuer führte. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein.

Das Hauptzollamt änderte daraufhin die Steuerfestsetzung und besteuerte die Strommenge ermäßigt. Die Klägerin beantragt die daraufhin erstattete Stromsteuer zu verzinsen, was das Hauptzollamt ablehnte. Dagegen erhob die Klägerin Sprungklage. Das Finanzgericht (FG) urteilte, die Klägerin habe weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht einen Anspruch auf die begehrte Verzinsung. Dagegen legte die Klägerin Revision ein.

### **Entscheidung**

Der BFH hält die Revision für begründet. Er hat das angefochtene Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückverwiesen.

Der BFH verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach der Einzelne, wenn ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die Vorschriften des Unionsrechts Steuern erhoben hat, einen Anspruch auf Erstattung nicht nur der zu Unrecht erhobenen Steuer, sondern auch der Beträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Steuer an diesen Staat gezahlt oder von diesem einbehalten worden sind, hat. Darunter fallen auch die Einbußen aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Geldbeträgen infolge der vorzeitigen Fälligkeit der Steuer.

Demnach ergibt sich der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobenen Steuerbeträge zuzüglich Zinsen zu erstatten, aus dem Unionsrecht. In Ermangelung einer unionsrechtlichen Regelung kommt es der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten zu, die Bedingungen für die Zahlung solcher Zinsen, insbesondere den Zinssatz und die Berechnungsmethode für die Zinsen festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität entsprechen, d.h. sie dürfen nicht ungünstiger sein als bei ähnlichen Klagen, die auf Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, und sie dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der Rechte, die die Unionsrechtsordnung einräumt, praktisch unmöglich machen.

Der Berechnung des Zinsbetrags ist der Zeitraum zwischen der überhöhten Zahlung und der Erstattung der nicht geschuldeten Stromsteuer zugrunde zu legen.

Der Zinssatz beträgt gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung 0,5 % pro Monat.

### **Anmerkung**

Die Entscheidung des BFH ist die konsequente Fortführung der EuGH-Rechtsprechung, wonach die Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht verpflichtet sind, unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Abgaben nicht nur zu erstatten, sondern die erstatteten Abgaben dem Einzelnen auch ab dem Zeitpunkt der Entrichtung zu verzinsen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Zollverwaltung mit dieser Entscheidung umgeht. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob ein Verstoß der Zollbehörde gegen Unionsrecht vorliegt, der eine Zinspflicht auslöst.

### **Vorinstanz**

Finanzgericht München, 22.02.2018, 14 K 924/15

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 15.11.2022, [VII R 29/21 \(VII R 17/18\)](#)

Bei Fragen zu diesem Beitrag oder bei allgemeinem Beratungsbedarf, steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team gerne zur Verfügung.

## Ihre Ansprechpartner

Michael Schäfer

Partner

[micschaefer@deloitte.de](mailto:micschaefer@deloitte.de)

Tel.: +49 621 15901869

Michael Hundebeck

Senior Manager

[mhundebeck@deloitte.de](mailto:mhundebeck@deloitte.de)

Tel.: +49 211 8772 2608

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.